

Gemeinde Geisleden

**Ablösesatzung
für
Stellplätze
der
Gemeinde Geisleden
(Ablösesatzung - AblösSatz)**

Ausgabe: VG-I-02/1998 (N)

Aufgrund des § 49 Abs. 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d. derzeit gültigen Fassung und der §§ 19 Abs. 1; 21 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat (GemR) der Gemeinde Geisleden in seiner Sitzung am 27. April 1998; mit Beschluß Nr. 101-19/1998 folgende

Ablösesatzung
für
Stellplätze der Gemeinde Geisleden
(Ablösesatzung - AblösSatz)
Ausgabe: VG-I-02/1998 (N)

beschlossen.

§ 1 - Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde gestatten, daß der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geldbetrag pro Pkw-Stellplatz wird für das Gemeindegebiet wie folgt festgesetzt:

a) Im Innenbereich der Ortslage = 1.250,00 DM

Die sich aus der Kennzeichnung auf der anliegenden Karte Maßstab 1 : 10000, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt.

(2) Werden größere Stellplätze - z. B für Lkw oder Busse - gefordert, so wird das Doppelte des nach Abs. 1 zu ermittelnden Betrages festgesetzt.

...

§ 3 - Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2, hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4 - Fälligkeit

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag, wird durch Vereinbarung der Gemeinde mit dem Bauherren festgelegt. Er ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Die Gemeinde kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden, ortsrechtlichen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Geisleden, den 20. Mai 1998

Gemeinde Geisleden

K e p p l e r
Bürgermeister